



Richtlinie

„Sofortprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für kleine Unternehmen“

(Corona-Soforthilfe II)

1. Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Corona-Pandemie stellt eine ernsthafte Herausforderung für die bremische Wirtschaft dar und führt zu negativen Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen bis hin zu existenzbedrohlichen Situationen. Kleine Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen, da sie in der Regel nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen und Ressourcen verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen mit Soforthilfen von der Corona-Krise nachhaltig betroffene kleine Unternehmen unterstützt werden, um wirtschaftliche Schäden abzumildern und ihre unternehmerische Existenz zu sichern.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa des Landes Bremen gewährt durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH sowie durch die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH als Bewilligungsbehörden Leistungen zur Förderung von kleinen Unternehmen auf der Grundlage und unter Beachtung
 - dieser Richtlinie,
 - der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 53 LHO der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO).
 - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts, insbesondere der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) ¹ sowie der sonstigen anwendbaren Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Zur Überwindung der im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslagen bzw. Liquiditätsengpässe werden Leistungen zur Soforthilfe gewährt.

¹ BAnz AT 31.03.2020 B2, genehmigt von der Europäischen Kommission unter SA.56790 (2020/N) am 24.3.2020.

3. Empfänger

- 3.1 Empfänger sind Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und bis zu 10 Millionen Euro Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme² und Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Für den Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten gilt Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³.
- 3.3 Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Für den Fall, dass im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann ein fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate angesetzt werden. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

4. Art und Umfang, Höhe der Leistung

- 4.1 Es wird eine Billigkeitsleistung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Höhe des vom Antragsteller dargelegten Liquiditätsengpasses bis zu 20.000 Euro.
- 4.3 Zuschüsse zum Ausgleich von Kosten, die vor dem 01. März 2020 entstanden sind, werden nicht gewährt.
- 4.4 Die Zuschüsse dienen als Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Realisierung anderer Ansprüche. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen z.B. des Bundes) sind die erhaltene Zuschüsse vom Leistungsempfänger anteilig zurückzuzahlen.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Der Zuschuss wird als Kleinbeihilfe auf der Grundlage und nach Maßgabe der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt.
- 5.2 Die im Zusammenhang mit der Corona Soforthilfe II erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Soforthilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörden stellen sicher, dass jede Einzelbeihilfe, die auf der Grundlage dieser Regelung gewährt wird, mit den Informationen gemäß § 3 Absatz 4 der Bundesregelung

2 Für die Berechnung der Unternehmensgröße gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl.EU NR. L 124/39 v. 20.5.2003).

3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

Kleinbeihilfen 2020 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung veröffentlicht wird.

- 5.4 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen durchzuführen.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Anträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Bewilligungsbehörde für Unternehmen mit Sitz in Bremen (Stadt):

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH

Kontorhaus am Markt

Langenstraße 2 - 4

28195 Bremen

Tel.: (0421) 9600-415

Fax: (0421) 9600-840

Bewilligungsbehörde für Unternehmen mit Sitz in Bremerhaven:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

Am Alten Hafen 118

27568 Bremerhaven

Tel.: (0471) 94646 - 610

Fax: (0471) 94646 - 690

Antragsvordrucke sowie nähere Erläuterungen können bei der zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert werden. Anträge können nur auf offiziellem Vordruck formgebunden – mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – gestellt werden. Veränderungen der Vordrucke sind unzulässig. Dem Antrag ist eine Erklärung über die bereits erhaltenen Kleinbeihilfen ("Kleinbeihilfenerklärung") beizufügen. Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheids durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Soweit sachlich anwendbar, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die VV zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020.

Bremen, den 01.04.2020

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa